

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1975

Nummer 7

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	24. 10. 1974	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Ausbildungsverordnung höherer technischer Dienst – AVHT)	52

20301

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des höheren technischen
Verwaltungsdienstes
(Ausbildungsverordnung höherer technischer Dienst
— AVHT)**

Vom 24. Oktober 1974

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1048), und auf Grund des Artikels II Abs. 2 dieses Änderungsgesetzes wird verordnet:

Erster Teil
Vorbereitungsdienst
Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Antrag auf Einstellung

(1) Dem Antrag auf Einstellung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. die Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde;
3. das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife;
4. Belegnachweise der Hochschule;
5. die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder die Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule;
6. die Urkunden über die Verleihung akademischer Grade;
7. Nachweise über die praktische Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten;
8. der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, falls Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen;
9. eine Erklärung des Bewerbers, daß gegen ihn nicht ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist;
10. ein amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, das nicht früher als drei Monate vor dem Zeitpunkt ausgestellt worden ist, zu dem es vorgelegt wird;
11. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
12. eine Erklärung des Bewerbers, für welche Laufbahn er zugelassen werden will;
13. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit.

(2) Können die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Der Bewerber hat zeitgleich mit dem Antrag auf Einstellung ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

(4) Ist die Zulassungsbehörde nicht gleichzeitig Ernennungsbehörde, so soll für die Zulassung auf solche Unterlagen verzichtet werden, die nur für die beamtenrechtliche Bearbeitung des Einstellungsvorgangs notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere die in Absatz 1 Nr. 2, 8, 9 und 11 genannten Unterlagen.

§ 2

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu

ersetzen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die Zulassungsbehörde; sie regelt auch die Kürzung einzelner Ausbildungsabschnitte.

(2) Die Zulassungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall höchstens um ein Jahr verlängern, wenn der Referendar das Ziel der Ausbildung insgesamt oder in einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht erreicht hat oder noch nicht für genügend vorbereitet erachtet wird.

§ 3

Leitung und Überwachung der Ausbildung

(1) Die Zulassungsbehörde weist den Referendar der Überwachungsbehörde zur Ausbildung zu. Die Wünsche des Referendars auf Überweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde oder Ausbildungsstelle sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Überweisung an eine Ausbildungsstelle ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß diese den Referendar nach den für den Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften ausbildet.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde beauftragt einen persönlich und fachlich geeigneten Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes seiner Behörde mit der Leitung der Gesamtausbildung (Ausbildungsleiter). Die Durchführung der Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm Beauftragten (Ausbilder).

(3) Für die Ausbildung des Referendars ist ein Ausbildungsplan auf der Grundlage des Musterausbildungsplans (Anlagen 1 bis 7) aufzustellen, in dem die einzelnen Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsstellen zu bestimmen sind. Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Überwachungsbehörde.

(4) Der Referendar hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 9 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Beschäftigungsnachweis ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Überwachungsbehörde vorzulegen.

(5) Die Überwachungsbehörde hat über den Ausbildungsgang des Referendars einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 10 zu führen.

Anlagen
1 bis 7

Anlage

Anlage

§ 4

Gestaltung der Ausbildung

(1) In einem Einführungslehrgang soll dem Referendar ein Überblick über den öffentlichen Dienst und über die Aufgabengebiete seiner Laufbahn vermittelt werden.

(2) Während der Ausbildung ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, sich über alle wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Die Ausbildungsstellen sollen seine Verantwortungsbereitschaft und seine Initiative fördern und sein Verantwortungsbewußtsein durch die Zuteilung selbständiger Arbeiten stärken. Dem Referendar ist regelmäßig Gelegenheit zu geben, sich im freien Vortrag zu üben. Er kann vorübergehend zur Vertretung von Beamten des höheren Dienstes herangezogen werden, wenn es dem Zweck und dem jeweiligen Stand der Ausbildung entspricht.

(3) Die praktische Ausbildung des Referendars wird durch Lehrvorträge, Besichtigungen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge ergänzt und vertieft. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde hat der Referendar Übungsarbeiten zu fertigen. Der Referendar soll sich um die Vertiefung seiner Kenntnisse in einer Fremdsprache bemühen.

§ 5

Arbeitsgemeinschaften

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen Arbeitsgemeinschaften bei den Überwachungsbehörden eingerichtet werden; der Referendar hat an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Der Referendar ist der Arbeits-

gemeinschaft einer benachbarten Überwachungsbehörde zuzuweisen, wenn dies im Hinblick auf die Zahl der Referendare und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist.

(2) Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat den Referendar vor allem mit der Verwaltung vertraut zu machen. Er leitet ihn an, praktische Fälle richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Er soll die Kenntnisse des Referendars vertiefen, ihm Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag und zur Teilnahme an Aussprachen geben.

(3) Der Referendar ist zur Arbeitsgemeinschaft nicht einzuberufen, solange er an Ausbildungslehrgängen teilnimmt oder die häusliche Prüfungsarbeit anfertigt.

§ 6 Zeugnisse

(1) Jeder Ausbilder hat sich nach Beendigung des Ausbildungsbereichs oder Teilabschnitts in einem eingehenden Zeugnis über die Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Führung des Referendars zu äußern. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben. Das Zeugnis muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsbereichs erreicht hat. Das Zeugnis soll die Gesamtleistung mit einer der in § 38 Abs. 3 festgesetzten Noten bewerten. Der Inhalt des Zeugnisses ist dem Referendar durch den Leiter der Überwachungsbehörde bekanntzugeben. Erreicht die Ausbildungs- oder Lehrgangszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen und verlangt die Überwachungsbehörde kein Zeugnis, so bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Ziels des Ausbildungsbereichs.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde hat sich am Schluß der Ausbildung in einem ausführlichen Zeugnis über Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen während der Ausbildung, den allgemeinen Bildungsstand des Referendars, seine Gesamtpersönlichkeit und seine Fähigkeit zum freien Vortrag zu äußern. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

§ 7 Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Während der Zeit, die für die Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung steht, soll Urlaub nicht erteilt werden.

(2) Erholungsurwahl ist in den Ausbildungsplan im Benehmen mit dem Referendar einzuarbeiten.

(3) Sonderurlaub wird in der Regel auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Wird Sonderurlaub zur Förderung der Ausbildung gewährt, so kann die Zulassungsbehörde ihn höchstens bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Vorbereitungsdienst soll durch den Sonderurlaub nicht um mehr als ein Jahr verlängert werden.

(4) Krankheitszeiten werden nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie während dieses Jahres einen Monat nicht überschreiten.

§ 8 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden,
- seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung rechtzeitig zu beantragen.

Zweiter Abschnitt

Sondervorschriften für den Vorbereitungsdienst

Erster Unterabschnitt

Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst Fachgebiet Hochbau

§ 9 Zulassung

Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung „Architektur“ bestanden hat.

§ 10

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörden

- Zulassungsbehörde ist der Finanzminister.
- Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten und die Oberfinanzdirektionen.

§ 11

Gliederung der Ausbildung

Der Referendar wird nach dem dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet.

Zweiter Unterabschnitt

Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst Fachgebiet Städtebau

§ 12 Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die entsprechende Diplom-Hauptprüfung nach einem

- Vollstudium des Städtebaus,
 - Vollstudium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau,
 - Vertiefungsstudium im Städtebau im Rahmen des Architekturstudiums
- bestanden hat.

(2) Zum Vorbereitungsdienst kann auch zugelassen werden, wer die entsprechende Diplom-Hauptprüfung nach einem Studium der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Geodäsie oder Landespflege bestanden und ein Aufbaustudium des Städtebaus abgeschlossen hat.

§ 13

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörden

- Zulassungsbehörde ist der Innenminister.
- Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

§ 14

Gliederung der Ausbildung

(1) Der Referendar wird nach dem dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet. Er ist nach seiner Wahl vertieft im Fach „Städtebau“ oder „Regionalplanung“ auszubilden; dieses Vertiefungsfach hat er im Antrag auf Zulassung anzugeben.

(2) Bis zum 31. Dezember 1977 als Referendare eingestellte Absolventen der Abteilung Raumplanung der Universität Dortmund sollen vertieft in „Regionalplanung“ ausgebildet werden.

Dritter Unterabschnitt

Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst Fachgebiet Städtebauwesen

§ 15 Zulassung

Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ bestanden hat.

§ 16**Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörden**

- (1) Zulassungsbehörde ist der Innenminister.
 (2) Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

§ 17**Gliederung der Ausbildung**

Der Referendar wird nach dem dieser Verordnung als Anlage 3 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet. Er ist unter Berücksichtigung der Ausbildungsmöglichkeiten nach seiner Wahl vertieft im Fach „Stadtbahnen“, „Stadtstraßen“ oder „Siedlungswasserwirtschaft“ auszubilden; dieses Vertiefungsfach hat er im Antrag auf Zulassung anzugeben.

Vierter Unterabschnitt**Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst
Fachgebiet Wasserwesen****§ 18****Zulassung**

Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ bestanden hat.

§ 19**Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörden**

- (1) Zulassungsbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
 (2) Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

§ 20**Gliederung der Ausbildung**

Der Referendar wird nach dem dieser Verordnung als Anlage 4 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet.

Fünfter Unterabschnitt**Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst
Fachgebiet Straßenwesen****§ 21****Zulassung**

Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ bestanden hat.

§ 22**Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörden**

- (1) Zulassungsbehörde ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
 (2) Überwachungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

§ 23**Gliederung der Ausbildung**

Der Referendar wird nach dem dieser Verordnung als Anlage 5 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet.

Sechster Unterabschnitt**Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst
Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik
in der Verwaltung****§ 24****Zulassung**

Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung „Maschinenbau“ oder „Elektrotechnik“ bestanden hat.

§ 25**Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörden**

- (1) Zulassungsbehörde ist der Finanzminister.
 (2) Überwachungsbehörden sind die Oberfinanzdirektionen.

§ 26**Gliederung der Ausbildung**

Der Referendar wird nach dem dieser Verordnung als Anlage 6 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet.

Siebter Unterabschnitt**Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst****§ 27****Zulassung**

Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung „Vermessungswesen“ bestanden hat.

§ 28**Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörden**

- (1) Zulassungsbehörde ist der Innenminister.

- (2) Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

§ 29**Gliederung der Ausbildung**

Der Referendar wird nach dem dieser Verordnung als Anlage 7 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet. Er ist nach seiner Wahl vertieft im Fach „Liegenschaftskataster“, „Ländliche Neuordnung“, „Landesplanung und Städtebau“ oder „Landesvermessung und Kartographie“ auszubilden; dieses Vertiefungsfach hat er der Überwachungsbehörde drei Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes anzuzeigen.

Zweiter Teil**Große Staatsprüfung****§ 30****Zweck**

In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar nachzuweisen, daß er seine auf der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse anzuwenden versteht und daß er mit den Aufgaben seiner Laufbahn, mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie mit der bei öffentlichen Verwaltungen üblichen Geschäftsführung vertraut ist.

§ 31**Prüfungsaamt**

(1) Die Prüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt.

(2) Zur Abnahme der Prüfung bildet das Oberprüfungsamt für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und für die Fachgebiete des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Prüfungsausschüsse, die jeweils aus einem ständigen Vorsitzenden und mindestens drei vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes bestellten Prüfern bestehen. Wenigstens ein Prüfer soll Landesbeamter oder Beamter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Lande Nordrhein-Westfalen sein.

(3) Prüfer können nur Beamte des höheren Dienstes, die die Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrer sein. Das Oberprüfungsamt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befaßten Personen sind hierüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Präsident des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf. Er überwacht, daß in den Laufbahnen und Fachgebieten gleichmäßige Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Fall von Amts wegen als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses. Beteiligt er sich nicht selbst an der Prüfung, gilt das gleiche für seinen Stellvertreter.

§ 32**Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung können nur Referendare zugelassen werden, die den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben.

Anlage 8

(2) Der Referendar hat seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung (Anlage 8) innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Überwachungsbehörde zu stellen. Die Überwachungsbehörde hat dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 8) schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Überwachungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, daß er zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt vorliegt.

(4) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet aufgrund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Überwachungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung (§ 6 Abs. 2) sogleich nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

§ 33**Einteilung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung.

(2) In der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen, so weit sie von den Verhältnissen in anderen Bundesländern wesentlich abweichen.

§ 34**Häusliche Prüfungsarbeit**

(1) Der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, daß er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

(2) Der Referendar muß die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und dem Oberprüfungsamt unmittelbar einreichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Präsident des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Referendar hat in diesem Falle unverzüglich einen Antrag durch seine Überwachungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung ist dem Referendar ersatzweise eine neue Aufgabe zu stellen.

(3) Der Referendar hat in einer dem Textteil vorzuheftenden Erklärung zu versichern, daß er die Arbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe angeführten Unterlagen angefertigt hat; alle Ausarbeitungen sind von ihm zu unterzeichnen.

(4) Hat der Referendar an einem von der Deutschen Maschinentechnischen Gesellschaft und der Vereinigung der Regierungsbaumeister des Maschinenwesens ausgeschriebenen „Beuth-Wettbewerb“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden. Dieser Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Das Oberprüfungsamt fordert die Arbeit bei dem Träger des Wettbewerbs an. Sie wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt. Wird die Wettbewerbsarbeit vom Oberprüfungsamt nicht als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt, so hat der Referendar eine häusliche Prüfungsarbeit zu fertigen, die als erste Arbeit zählt.

(5) Hat der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit nicht angenommen

worden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Referendar hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamts eine neue Aufgabe zu beantragen.

(6) Der Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit frühestens drei Jahre nach Abschluß der mündlichen Prüfung zurückverlangen. Wird ein Antrag nicht gestellt, so kann die Arbeit nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet werden.

§ 35**Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht**

(1) Der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, daß er Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.

(2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, so wird der Referendar zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen.

(3) Insgesamt sind aus den verschiedenen Prüfungsfächern (Anlage 11) vier schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu je sechs Stunden an vier aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen. Den verwaltungs- und rechtsbezogenen Bereichen der Ausbildung ist mit mindestens einer Arbeit Rechnung zu tragen. Weist die Ausbildung ein Vertiefungsfach auf, so ist eine der Arbeiten aus diesem Fach zu fertigen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie ihm in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe beim aufsichtführenden Beamten zu hinterlegen.

Anlage 11

(4) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben im verschlossenen Umschlag der Überwachungsbehörde zu. Diese gibt sie ungeöffnet an den die Aufsicht führenden Beamten weiter, der sie bei Beginn der Prüfung dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes zu beauftragen.

(5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar seine Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenberechnungen dem die Aufsicht führenden Beamten abzugeben.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Arbeit fertigt der Aufsichtsführende noch am gleichen Tage eine Niederschrift an, die dann zusammen mit den Prüfungsarbeiten durch Einschreiben an das Oberprüfungsamt geht.

§ 36**Mündliche Prüfung**

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Referendar neben dem Wissen und Können in seiner Laufbahn vor allem sein Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei soll er auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit beweisen.

(2) Der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage verteilt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Kandidaten können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(3) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 12) zu entnehmen. Die in Anlage 11 genannte Prüfungsdauer von sechseinhalb Stunden gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Kandidaten. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger Kandidaten angemessen gekürzt werden. Der Prüfungsausschuß kann die Prüfungszeiten verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen eines Kandidaten notwendig ist. Dabei soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschritten werden.

Anlage 12

(4) Als Abschluß der mündlichen Prüfung hat der Referendar einen Vortrag von längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird aus der Laufbahn des Referendars oder einem ihm sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist ihm mindestens zwanzig Minuten vorher bekanntzugeben.

(5) Bei der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der Zulassungsbehörde des Referendars und Ausbildungsteiler zugegen sein.

§ 37

Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muß er sie unterbrechen, so ist das Oberprüfungsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Werden diese vom Präsidenten als trifftig anerkannt, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt. Die Prüfung wird so bald wie möglich fortgesetzt.

(2) Wenn der Referendar ohne trifftigen Grund nicht zur Prüfung erscheint oder sie abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Referendar hat alle schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung zu wiederholen.

§ 38

Bewertung der Prüfungsleistungen im einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfern bewertet. Wenn einer der beiden Prüfer die häusliche Prüfungsarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so entscheidet der ständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit angenommen werden kann.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind schriftlich zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(3) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten. |

§ 39

Abschließende Bewertung, Gesamurteil

(1) Die Benotung der häuslichen Prüfungsarbeit und die Benotungen der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuß endgültig festgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die zusammenfassende Note für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht ist das arithmetische Mittel aus den vier endgültigen Einzelnoten.

(2) Für die Bildung des Gesamurteils zählen die häusliche Prüfungsarbeit und die zusammenfassende Note der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht jeweils wie zwei Fächer der mündlichen Prüfung. Die Beurteilungen während der Ausbildung und der Gesamteindruck, hierzu gehört auch der Vortrag (§ 36 Abs. 4), sind in Zweifelsfällen zu berücksichtigen.

(3) Für das Gesamurteil gelten die folgenden Noten:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- ausreichend
- nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) das rechnerische Gesamurteil 4,2 und schlechter lautet,
- b) die zusammenfassende Note der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ oder schlechter ist,
- c) die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend“ ist oder die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind,
- d) in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei befriedigende Noten oder eine gute oder bessere Note gegeben.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Referendar

- a) ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht (§ 37 Abs. 2),
- b) nach § 41 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen worden ist,
- c) die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit nicht fristgemäß eingereicht hat oder wenn diese Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist (§ 34 Abs. 5).

(6) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Kandidaten, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Gesamtnote festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüfern zu unterzeichnen. Sie ist, wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der Arbeiten unter Aufsicht, Bestandteil der Prüfungsakten.

(7) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird dem Referendar das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben. Hat er die Prüfung bestanden, erhält er hierüber eine Bescheinigung, die auch Angaben über seine Berufsbezeichnung enthält. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Kandidat hierüber eine schriftliche Bestätigung vom Oberprüfungsamt.

(8) Nach bestandener Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das die Einzelergebnisse und das Gesamurteil enthalten muß. Das Prüfungszeugnis ist vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes zu unterzeichnen. Es ist mit einem Siegel zu versehen.

§ 40

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholung erstreckt sich zumindest auf die Fächer der mündlichen Prüfung mit den Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ und auf alle schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, wenn die zusammenfassende Note „ungenügend“ oder „mangelhaft“ lautet. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß bei überwiegend ungenügenden und mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung, ggf. auch der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, beschließen.

(3) Der Prüfungsausschuß befindet ferner darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei und höchstens zwölf Monate betragen. Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

(4) Hat ein Referendar auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen, wenn

dies von der Zulassungsbehörde unter Darlegung der besonderen Umstände und mit einer Begründung, daß zu erwarten sei, die Prüfung werde bestanden, befürwortet wird. Das Gesuch ist dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes zuzuleiten.

§ 41

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Ein Referendar, der zu täuschen versucht, der insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgibt oder der bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt oder der sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig macht, kann durch den Präsidenten des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt ein Referendar während der Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht erheblich gegen die Ordnung, so ist er von dem aufsichtsführenden Beamten zu verwarnen. Der Präsident des Oberprüfungsamtes ist zu benachrichtigen. In schweren Fällen kann dieser im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsleistung als nicht erbracht erklären. Die betreffende Arbeit wird mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Bei Verstößen gegen die Ordnung der mündlichen Prüfung steht das Ausschließungsrecht dem Prüfungsausschuß zu mit der Maßgabe, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(4) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses je nach der Schwere des Verstoßes über den Umfang der Wiederholungsprüfung.

(5) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident des Oberprüfungsamtes mit Zustimmung des Kuratoriums auch nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom letzten Tage der Prüfung an, die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Dritter Teil Aufstiegsbeamte

§ 42

Beamte der Laufbahnen des gehobenen bautechnischen und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes erwerben die Befähigung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst) nach Maßgabe der Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30).

Vierter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43

Überleitung der vorhandenen Referendare

(1) Referendare der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet Straßenwesen und der Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die nach dem 30. September 1972 eingestellt worden sind, und Referendare der Laufbahn des

höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der anderen Fachgebiete, die nach dem 31. März 1973 eingestellt worden sind, werden nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgebildet und geprüft, soweit bei der Gestaltung ihres Ausbildungsplanes bereits der jeweilige Musterausbildungsplan der Anlagen 1 bis 7 beachtet wurde.

(2) Auf Antrag eines Referendars, der nach dem 31. Mai 1972 eingestellt worden ist, kann die Zulassungsbehörde den Vorbereitungsdienst bis auf zwei Jahre kürzen; sie kann diese Befugnis auf die Überwachungsbehörden übertragen. Soweit die Überwachungsbehörde nicht selbst entscheidet, legt sie mit dem Antrag einen an den nach den Anlagen 1 bis 7 geltenden Musterausbildungsplan angegliederten Ausbildungsplan vor, der zugleich Vorschläge für eine angemessene Kürzung des Vorbereitungsdienstes enthält.

(3) Referendare, die nicht unter Absatz 1 fallen oder deren Vorbereitungsdienst nicht gemäß Absatz 2 gekürzt worden ist, werden nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet; auf ihren Antrag werden sie auch nach den bisher geltenden Vorschriften geprüft.

(4) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Prüfungsverfahren werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft. Am selben Tage tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 14. März 1968 (GV. NW. S. 102), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1973 (GV. NW. S. 372), außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

W e y e r

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

W e r t z

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

R i e m e r

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

Der Minister für Bundesangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

H a l s t e n b e r g

Musterausbildungsplan
Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst, Fachgebiet Hochbau

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	33	Staatl. oder kommunales Hochbauamt, öffentlich-rechtliche Körperschaften	<p>Öffentlicher Hochbau: Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen: Entwurfsplanung, Vorbereiten und Aufstellen von Haushaltsunterlagen (Pläne, Kostenberechnungen, Erläuterungen), Terminplanung einschl. Netzplantechnik, Systeme, Arbeitsweisen und Anwendungsbereiche der ADV, Verdüngungswesen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Mittelbewirtschaftung, Rechte und Pflichten des Amtsvorstandes</p>
II	16	Staatl. oder kommunale Bauverwaltung	<p>Bauordnungsrecht Bauvorschriften und bauaufsichtliches Verfahren: Bauantrag, Baugenehmigung, Ausnahmen und Befreiungen, Bauüberwachung, Rohbau und Gebrauchsabnahme</p>
	13		<p>Städtebau, Wohnung- und Siedlungswesen Entwicklungsplanung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Entwurf und Verfahren): Flächennutzungsplan (Standortplanung, Verkehrs- und Versorgungsplanung), Bebauungsplan, Bodenordnung, Wohnungs- und Siedlungswesen</p>
III	17	Oberste Bundes- oder Landesbehörden, Bundes- oder Landesmittelbehörden	<p>Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht – Sonderaufgaben – Obere Bauaufsichtsbehörde: Organisations- und Personalangelegenheiten, Geschäftsführung in der Verwaltung, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Landes- und Regionalplanungen, Widerspruchsverfahren, Eingaben, Zustimmungen und Befreiungen, Projektprogrammierung, fachtechnische Prüfung von Entwürfen, Auswertungen, Berichte, Haushaltswesen, Wettbewerbs- und Vertragswesen, Denkmalpflege, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs-, Planungs- und Baurechts</p>
	6		<p>Häusliche Prüfungsarbeit</p>
ca. 10 Wochen Lehrgänge			
ca. 9 Wochen Erholungspausen			
104 Wochen = 24 Monate			

Während der Ausbildung muß der Referendar in die Geschäfte eines Grundbuchamtes und eines Katasteramtes Einblick nehmen. Bei einem Grundbuchamt soll er die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und die Bearbeitung von Grundbucheinlagen, bei einem Katasteramt die Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters kennenlernen. Wird der Referendar dem Bauaufsichtsamt, dem Planungsamt oder dem Katasteramt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes überwiesen, so soll ihm ein Überblick über die Organisation und die allgemeinen Aufgaben des Amtes gegeben werden.

Musterausbildungsplan
Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst, Fachgebiet Städtebau

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	53	Stadt-, Kreis oder Wohnungsbauträger	<p>Aufgaben und Organisation von Kommunalverwaltungen, Entwicklungs- und Bauleitplanung, Elemente der räumlichen Ordnung, Bodenordnung, Städtebauförderung, Wohnungswesen, Bauaufsicht</p> <p>Hochbau, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landschaftspflege und Grünordnung, Liegenschaftswesen</p> <p>Aufgaben und Organisation kommunaler Dezernate z. B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit</p> <p>Aufgaben des Leiters des Planungsamtes bzw. Baudezernats, Planverwirklichung,</p> <p>Zusammenarbeit mit der kommunalen Vertretung und ihren Ausschüssen</p>
II	13	Träger der Regionalplanung, Regierungspräsidenten, oberste Bundes- oder Landesbehörden	<p>Aufgaben und Organisation staatlicher Behörden</p> <p>Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege</p>
III	5	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete Abschließende Information
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
18 Wochen Lehrgänge			
ca. 9 Wochen Erholungsurlaub			
104 Wochen = 24 Monate			

Die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte kann geändert werden.

Für Referendare, die ihre Dipl.-Hauptprüfung an der Abteilung „Raumplanung“ der Universität Dortmund abgelegt haben, kann die Ausgestaltung der Ausbildungsabschnitte II und III entsprechend den sich aus den Studieninhalten für den Inhalt des Vorbereitungsdienstes ergebenden Erfordernissen bis zum 31. Dezember 1977 geändert werden.

Musterausbildungsplan
Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst, Fachgebiet Stadtbauwesen

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	4	Regierungspräsident	<p>Einführungsinformation: Eigene Erarbeitung der Verwaltungsgrundlagen unter Anleitung als theoretische Voraussetzung für die praktische Mitarbeit (Grundlagen des Verwaltungshandels, Ordnungsgeschäfte der technischen Verwaltung, Grundzüge des Planungsrechtes sowie des Haushalts-, Verdingungs- und Rechnungswesens, Verbindlichkeit technischer Bestimmungen u. a.)</p>
II	37	Stadt oder Kreis	<p>Praktische Mitarbeit mit dienstbegleitender Information: Eigenverantwortliches Wahrnehmen von Dienstgeschäften je einmal in den Fachbereichen Städtebau, Stadtstraßen, Stadtbahnen, Siedlungswasserwirtschaft und den vier Verwaltungsbereichen</p> <p>Planen: Aufstellen und Abstimmen von Bauleit- und Fachplanungen (8 Wo.)</p> <p>Ordnen: Wahrnehmen des Verwaltungsvollzuges, insbesondere Bescheiden von Anträgen (z. B. Bauanträge), Beteiligen an Widerspruchsverfahren (8 Wo.)</p> <p>Bauen: Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen einschließlich Erhaltung (im Vertiefungs-Fach-Bereich) (13 Wo.)</p> <p>Betreiben: Entwerfen von Betriebsplanungen, Lenken von Betriebs-Prozessen, Kontrollieren des Personal- und Materialeinsatzes (8 Wo.)</p> <p>Informatorische Tätigkeit in Ergänzung der praktischen Mitarbeit in den Fachbereichen (Vw-Bereich Bauen ausgenommen):</p> <p>Städtebau: Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Erschließung, Städtebauliche Sanierung und Entwicklung, Bauordnung</p> <p>Stadtstraßen: Straßenplanung, Herstellung und Erhaltung von Straßenanlagen, Straßenreinigung, Wegeaufsicht</p> <p>Stadtbahnen: Schnellbahnplanung, Herstellung und Erhaltung von Bahnanlagen, Bahnbetrieb, Bahnaufsicht</p> <p>Siedlungswasserwirtschaft: Umweltschutz, Siedlungswasserwirtschaftliche Planung, Herstellung, Erhaltung und Betrieb von Entsorgungsanlagen, Wasserversorgung</p>
III	18	Regierungspräsident	<p>Informatorische Tätigkeit (8 Wo.) bei den Führungsgeschäften</p> <p>Lenken: Anleiten, Koordinieren und Kontrollieren</p> <p>Entscheiden</p> <p>Praktische Mitarbeit mit dienstbegleitender Information (5 Wo.): Eigenverantwortliches Wahrnehmen von Dienstgeschäften als Führungsgehilfe beim Lenken und Entscheiden möglichst im Fachbereich Raumplanung und Städtebau (Vorbereiten von Vorlagen, Verordnungen, Bekanntmachungen, Entscheidungen; Öffentlichkeitsarbeit)</p> <p>Abschließende Information (5 Wo.): Vervollständigung des in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Wissens in Eigeninitiative unter Anleitung des Ausbildungsleiters</p> <p>häusliche Prüfungsarbeit</p>
	6		
17 Wochen Lehrgänge und Seminare			
ca. 9 Wochen Erholungsurlaub			
104 Wochen = 24 Monate			

Musterausbildungsplan
Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst, Fachgebiet Wasserwesen

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	15	Wasserwirtschaftsamt	Aufgaben u. Organisation der Verwaltung, Geschäftsbetrieb des Amtes, Aufgaben des Amtsvorstandes, Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen, Personalwesen, Wasserrecht, Gewässerkunde, Betrieb u. Unterhaltung, fachtechnische Beratung und Entwurfsprüfung von Bauvorhaben, Katastrophenabwehr, Hochwasserdienst, Vermessungs- u. Liegenschaftswesen, Unfallverhütung; wasserwirtschaftliche Planung, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft, Staatliche Finanzierungshilfe
II	28	Nach eigener Wahl des Regierungsbau- referendars	Vorarbeiten und Durchführen von Bauten, Grundsätze für das Aufstellen von Entwürfen, Normen u. technische Vorschriften, Ausschreibungen, Vergabe, Vertragsabwicklung, Bauaufsicht u. Bauüberwachung, Abnahme u. Abrechnung, Preisrecht, Baubetrieb
III	8	Wasser- und Schiffahrtsamt	Aufgaben und Organisation der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
	8	Stadt oder Kreis	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der kommunalen Selbstverwaltung, Stadt- und Verkehrspianung, Bauaufsicht, Wasserversorgung, Abwasserleitung und -behandlung, Abfallwirtschaft, Liegenschaftswesen
IV	21	Regierungspräsident	Aufgaben, Organisation, Rechtsgrundlagen und Geschäftsbetrieb, Dienst- und Fachaufsicht, Personal- und Haushaltswesen, Planfeststellung, Liegenschaftswesen, wasserrechtliche Verfahren, Prüfen und Genehmigen von Entwürfen, Bauaufsicht, Raumordnung u. Landesplanung, Kommunalaufsicht, Staatl. Finanzierungshilfen, Naturschutz und Landschaftspflege
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
9 Wochen Lehrgänge			
9 Wochen Erholungsurklaub			
104 Wochen = 24 Monate			

Musterausbildungsplan
Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst, Fachgebiet Straßenwesen

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	16	Landesstraßenbauamt, Autobahnamt	Aufgaben und Organisation der Straßenbauverwaltung, Geschäftsbetrieb eines Amtes: Aufgaben des Amtsvorstandes, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Straßenverwaltung und Straßenrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Vermögensverwaltung, Straßenunterhaltung, Verkehrssicherheit, Straßenbetrieb
II	25	Landesstraßenbauamt, Neubauamt, Autobahnamt	Vorbereitung und Durchführung von Bauten: Straßenplanung und Straßenentwurf; Linienbestimmung, Flächensicherung, Planfeststellung; Grunderwerb, Enteignung, Flurbereinigung; Ausschreibung, Verdingungswesen, Bauvertragsrecht, Baupreisrecht; Verantwortlichkeit, Haftung, Unfallverhütung; Straßenbautechnik, Straßenausstattung, Konstruktiver Ingenieurbau, Bauaufsicht, Überwachung, Gütesicherung; Abnahme und Abrechnung
III	12	Stadt oder Kreis	Aufgaben und Organisation der Kommunalverwaltung, Bauleitplanung, Erschließung, Bodenordnung, Bauaufsicht; Verkehrs- und Versorgungsplanung, städtischer Tiefbau, Stadthygiene, Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
	2	Wasserwirtschaftsamt	Aufgaben und Organisation, Grundzüge des Wasserrechts, des Wasserwesens und der Wasserwirtschaft incl. Siedlungswasserwirtschaft, Gewässerschutz
	2	Bundesbahndirektion und/oder Bundesbahnbetriebsamt	Aufgaben, Organisation, Wirtschaftsführung, Grundzüge des Eisenbahnrechts, Einführung in den Eisenbahnbetrieb, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
IV	22	Landschaftsverband	Geschäftsbetrieb, Organisation und Rechtsgrundlagen der technischen Verwaltungen, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und Privatrechts sowie der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; verwaltungsmäßige Behandlung von Bauvorhaben; Vertiefung im Straßenbaurecht, Grunderwerb, Enteignung, Personalrecht, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen; Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Fachplanungen anderer Verwaltungen; Planungsmethodik und Informatik, Bedarfsermittlung, Ausbauplanung und Finanzierung, Straßenbauprogramme; Umweltschutz, nationale und internationale Organisationen im Straßenwesen; Führungstechnik
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
10 Wochen Lehrgänge			
ca. 9 Wochen Erholungslaub			
104 Wochen = 24 Monate			

Musterausbildungsplan
Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst,
Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

Ausbildungs- Ab- schnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	44	Staatliche oder kommunale Bauverwaltung mit maschinentechnischer Abteilung oder Maschinenamt	<p>Allgemeine Angelegenheiten: Aufgaben der Bauverwaltungen, Organisation, Geschäftsbetrieb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen</p> <p>Technische Angelegenheiten: Planung, Bau, Unterhaltung von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen einschl. nachrichtentechnischen Anlagen, Betriebsführung, Betriebsüberwachung, Vergabe von Bauleistungen und Leistungen (VOB, VOL), Abnahme, Abschluß und Abwicklung von Bauverträgen und Ing.-Verträgen, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Terminplanung einschl. Netzplantechnik, Systeme, Arbeitsweisen und Anwendungsbereiche der ADV</p>
II	4	Deutsche Bundesbahn	Aufgaben der Wärmetechnik und Energiewirtschaft, Beschaffungswesen, Vortragsabwicklung, Abnahme
	9	Öffentliche Körperschaften und Anstalten mit umfangreichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Kliniken, Universitäten	Betrieb von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Betriebsführung, Unterhaltung, Betriebswirtschaft, Betriebsüberwachung, Unfallverhütung, Energielieferverträge, Tarifwesen
	8	Gewerbeaufsichtsamt, Technischer Überwachungsverein	Einführung in die Abnahme und Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen, einschlägige gesetzliche Bestimmungen
III	8	Oberfinanzdirektion oder Regierungspräsident	<p>Arbeitsgebiete: Recht, Verwaltung, Haushalt, Beamtenrecht, Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Verfassungsrecht, Bauwirtschaft, Vertragsrecht, Verdingungswesen, Preisprüfung, Prüfung und Begutachtung von Entwürfen maschinen- und elektrotechnischer Anlagen</p>
	7	Oberste Landesbehörde oder Landesmittelbehörde	<p>Baurecht: Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, technischer Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Energieaufsicht, Wasserwirtschaft</p>
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
9 Wochen Lehrgänge während der Ausbildung			
ca. 9 Wochen Erholungsurlauf			
104 Wochen = 24 Monate			

Musterausbildungsplan
Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

Ausbildungs- Ab- schnitt ¹⁾	Dauer (Monate)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I ²⁾	4 ^{1/2}	Katasteramt	Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Verbindung mit dem Grundbuch, Liegenschaftsrecht, Fortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen (örtliche und häusliche Bearbeitung), Verwendung der Katasterunterlagen für Verwaltung und Wirtschaft; Bodenschätzung, Einrichtung und Führung des Grundbuchs, Katastererneuerung; Behördenorganisation, Kostenwesen
	1	Regierungspräsident oder Katasteramt	Katasterneuvermessung: Vermessungsverfahren, Kartierung, Flächenberechnung, Aufstellung neuer Katasterbücher
II	3 ^{1/2}	Amt für Agrarordnung	Geschichtliche Entwicklung der Flurbereinigung, Agrarrecht; rechtliche, wirtschaftliche und technische Grundlagen der Flurbereinigung und der ländlichen Siedlung, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Kosten und Finanzierung der Verfahren, Neuordnungsmaßnahmen im ländlichen Raum, Landschaftspflege, Umweltschutz, Bewertungsverfahren, Wege- und Gewässerplan, Grundsätze für die Neuzuteilung, Flurbereinigung- und Siedlungseinteilungsplan, Rechtsmittelverfahren, Berichtigung der öffentlichen Bücher; Veranschlagung, Verdingung und Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen, Bodenverbesserungen und Folgemaßnahmen
	1	Landesamt für Agrarordnung	
III ³⁾	4	Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt	Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung; Städtebau: Arbeitsmethodik (Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose), Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Bodenordnung, Enteignung, Erschließung, Ermittlung von Grundstückswerten, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; sonstiges Bau- und Bodenrecht; Bauordnungs- wesen, kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen
IV	2 ^{1/2}	Landesvermessungsamt	Aufbau und Erhaltung des Lage- und Höhenfestpunkteldes, geodätische Berechnungen (Datenverarbeitung), Topographie, Photogrammetrie, Kartographie einschl. der Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke, Reproduktionstechnik und Kartendruck, Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden und wissenschaftlichen Instituten, Arbeitsorganisation
V	3	Katasteramt, Amt für Agrarordnung, Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt oder Bezirksplanungsbehörde, Landesvermessungsamt (nach Wahl)	Vertiefung in einem der Ausbildungsabschnitte I, II, III oder IV
VI ⁴⁾	4 ^{1/2}	Regierungspräsident	Allgemeine Landesverwaltung, Fachaufsicht über die Katasterämter, Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, sonstige Aufgaben des Dezernates für Vermessungs- und Katasterangelegenheiten, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Haushalts- und Rechnungswesen
			Häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen)
24 Monate			

¹⁾ Der Erholungsurlaub des Referendars ist in den für die Abschnitte angegebenen Zeiten anteilmäßig enthalten.

Der Referendar soll jeweils zu Beginn und im letzten halben Jahr des Vorbereitungsdienstes an einem Verwaltungsseminar von zusammen etwa 4 bis 5 Wochen Dauer teilnehmen.

Die Reihenfolge der Abschnitte II, III und IV kann vertauscht werden.

²⁾ Während der Ausbildung beim Katasteramt ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, bei einem Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und die Bearbeitung von Grundbuchangelegenheiten kennenzulernen.

³⁾ Bei einer vertieften Ausbildung im Fach „Landesplanung und Städtebau“ soll der Referendar, bei einer Vertiefung in einem anderen Fach kann er an einem Lehrgang bei einem Institut für Städtebau teilnehmen.

⁴⁾ Für die Ausbildung in Abschnitt VI ist das Dezernat für Vermessungs- und Katasterangelegenheiten federführend. Soweit es die Ausbildung erfordert, kann der Referendar auch anderen Dezernaten zugewiesen werden.

**Antrag
auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung**

Laufbahn:

Fachgebiet:

Vertiefte Ausbildung in:

Vor- und Familienname:

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind sofort anzugeben):
.....
.....

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen *) — wiederholten *) Ablegung der Großen Staatsprüfung.

....., den 19

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

..... den 19.....
(Überwachungsbehörde)

Az.:

An das
Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten

6 Frankfurt/Main 1
Unterlindau 21—29

durch
(Zulassungsbehörde)

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag des -referendars

..... vor;

beigefügt sind:

1. Hefte mit Personalakten und Abschnittszeugnissen
2. Übersicht über den Vorbereitungsdienst
3. Beschäftigungsnachweis
4.
5.
6.

Ich halte den Referendar auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung.

Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom bis
angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so zeitig zuzustellen, daß sie dem Referendar am
ausgehändigt werden kann.

Anlage 9
 (zu § 3 Abs. 4)

Beschäftigungsnachweis

des -referendars
 (Vor- und Familienname)

Laufbahn:

Fachgebiet:

Zulassungsbehörde:

Überwachungsbehörde:

Ausbildungsdauer (von bis))	Ausbildungsabschnitt 1	Ausbildungsstelle und Tätigkeiten 2	Bescheinigung der Ausbildungsstellen und der Überwachungsbehörden 3	4

(Überwachungsbehörde)

Übersicht

über den Vorbereitungsdienst des -referendars

(Vor- und Familienname)

Laufbahn:

Fachgebiet:

Vertiefte Ausbildung in:

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

Familienstand, Anzahl der Kinder:

Hochschulprüfung (Diplom-Hauptprüfung) bestanden am:

Techn. Hochschule / Universität:

Prädikat:

Vertiefungs- / Hauptfach:

Zulassungsbehörde:

Tag des Dienstantritts:

Voraussichtliches Ende des Vorbereitungsdienstes:

Auf den Vorbereitungsdienst von zwei Jahren wurden Monate beruflicher Tätigkeit nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung angerechnet.

(Rückseite)

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsstellen	von	Ausbildungsdauer bis Wochen	Bemerkungen
1	2	3	4	
Abschnitt I				

Anlage 11
(zu § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 3)

VERZEICHNIS DER PRUFUNGSFÄCHER UND PRUFUNGSZEITEN

I. Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

	Stunden
1. Fachgebiet Hochbau	
1. Offentlicher Hochbau	1
2. Bau- und Betriebstechnik	1
3. Elemente der baulichen und technischen Gestaltung	1
4. Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen	$1\frac{1}{4}$
5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen	1
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	$1\frac{1}{4}$
zus.	$6\frac{1}{2}$
2. Fachgebiet Städtebau	
1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	1
2. Geschichte, Struktur- und Leitvorstellungen des Städtebaus	1
3. Stadtentwicklung, Stadtplanung und ihre Durchführung	$1\frac{1}{2}$
4. Technische Elemente des Städtebaus	1
5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen	1
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
zus.	$6\frac{1}{2}$
3. Fachgebiet Städtebauwesen	
1. Stadtstraßen, Stadtbahnen	1 *)
2. Siedlungswasserwirtschaft, Stadtbetriebe	1 *)
3. Vorbereiten und Durchführen von Ingenieurbauten	1
4. Raumplanung, Städtebau, Bauordnungswesen	1
5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen	1
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
zus.	$6\frac{1}{2}$
4. Fachgebiet Wasserwesen	
1. Verkehrswasserbau	1
2. Wasserwirtschaft	$1\frac{1}{2}$
3. Vorbereiten und Durchführen von Ingenieurbauten	1
4. Raumplanung, Städtebauwesen	1
5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen	1
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
zus.	$6\frac{1}{2}$
5. Fachgebiet Straßenwesen	
1. Straßenbau	$1\frac{1}{4}$
2. Straßenplanung, Straßenverkehrstechnik	$1\frac{1}{4}$
3. Vorbereiten und Durchführen von Ingenieurbauten	1
4. Raumplanung, Städtebauwesen	1
5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen	1
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
zus.	$6\frac{1}{2}$
6. Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung	
1. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen	1
2. Ver- und Entsorgungsanlagen	$1\frac{1}{4}$
3. Elektrotechnische Anlagen	$1\frac{1}{4}$
4. Energiewirtschaft und Energieversorgung	1
5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen	1
6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften	1
zus.	$6\frac{1}{2}$
II. Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes	
1. Liegenschaftskataster	$1\frac{1}{4}$
2. Ländliche Neuordnung	$1\frac{1}{4}$
3. Landesplanung und Städtebau	$1\frac{1}{4}$
4. Landesvermessung und Kartographie	$1\frac{1}{4}$
5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen	$1\frac{1}{2}$
zus.	$6\frac{1}{2}$

*) Im jeweiligen Vertiefungsfach ist eine halbe Stunde länger zu prüfen.

Anlage 12
(Zu § 36 Abs. 3)

Prüfstoffverzeichnis

I. Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

1. **FACHGEBIET HOCHBAU**

1. **Öffentlicher Hochbau**

Planungsgrundlagen
Flächenbedarf, Flächenrichtwerte
Standortbedingungen
Raum- und Bauprogramme
Funktionszusammenhänge

Entwurf und Konstruktion
Grundrissanordnung, Entwurfsgestaltung

Kosten
Kostenermittlungen, Kostenrichtwerte
Wirtschaftlichkeit und Kostenvergleich

2. **Bau- und Betriebstechnik**

Physikalische Grundlagen der Bautechnik, insbesondere
Wärmeschutz
Schallschutz
Raumakustik
Feuchtigkeitsschutz

Bausysteme und Baumethoden
Erschließungs- und Gründungsmaßnahmen

Ver- und Entsorgungsanlagen

Technischer Ausbau, insbesondere
Heizungs- und Lüftungsanlagen
Wasserversorgung und Entwässerung
Elektrische Anlagen
Aufzüge
Fernsprechanlagen

Baustelleneinrichtungen

Gerüstbau

3. **Elemente der baulichen und technischen Gestaltung**

Entwicklung bautechnischer Einzelheiten in Konstruktion und Detail
Anwendung der technischen Baubestimmungen (Anerkannte Regeln der Baukunst)
Denkmalpflege

4. **Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen**

Planungs- und Bodenrecht
Bundesbaugesetz, Städtebauförderungsgesetz
Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung

Landes- und Regionalplanung

Einschlägige Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Referendar ausgebildet worden ist

Städtebau, insbesondere

Stadtentwicklungsplanung
Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
Sanierungsplanung und -verfahren
Bodenordnung
Zulässigkeit von Bauvorhaben nach Planungsrecht
Verfahrensvorschriften (Beschlüsse, Beteiligte, Offenlegung, Genehmigung)

Zusammenwirken mit Fachplanungen auf den Gebieten

Flurbereinigung
Landschaftspflege und Naturschutz, Grünordnung
Stadtbildgestaltung
Verkehrswesen
Versorgungsanlagen
Beseitigung der Abfallstoffe
Umweltschutz

Förderung und Finanzierung im Wohnungs- und Siedlungswesen
 Stadt- und Dorferneuerung (rechtliche, technische, finanzielle und gestalterische Fragen)
 Geschichtliche und soziologische Entwicklung von Siedlung, Dorf und Stadt

5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

Rechtsbegriffe und -einteilung
Öffentliches Recht

Staatsrecht

Staatsbegriff, Staatsform, Gewaltenteilung, Grundrechte
 Grundgesetz, Verfassung eines Bundeslandes
 Gesetzgebung und Erlass von Rechtsverordnungen
 Internationale und supranationale Institutionen

Verwaltungsrecht

Gliederung der Verwaltung in Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden
 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verwaltungsakte
 Verwaltungszwang
 Gemeinderecht
 Rechts- und Fachaufsicht
 Dienstanweisungen

Strafrecht

Verfahrensrecht

Zivilprozeß, Strafprozeß, Freiwillige Gerichtsbarkeit

Privatrecht

Grundzüge des bürgerlichen Rechts

BGB allgemeiner Teil
 Recht der Schuldverhältnisse
 Sachenrecht

Sonderprivatrecht

Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Personal- und Sozialrecht

Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Personalvertretungsrecht

Dienstaufsicht

Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Führungsaufgaben

Führungstechniken in der Verwaltung
 Verhandlungsführung
 Grundsätze der Organisation in Verwaltung und Wirtschaft

6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Gliederung, Aufgaben und Arbeitsweise der Bauverwaltung in Bund, Ländern und Kommunalbereich, insbesondere

Zuständigkeiten
 Grundzüge der Organisation in Verwaltung und Wirtschaft
 Geschäftsführung, Führungsaufgaben des Amtsvorstandes
 Zusammenarbeit mit freiberuflichen Architekten und Sonderfachleuten

Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Hochbaumaßnahmen, insbesondere

Wertermittlungen, Grundstücksgutachten
 Terminplanung (auch Netzplantechnik)
 Grundzüge der EDV-Technik (insbes. Anwendung im Bauwesen)
 Planungs- und Gutachterverfahren
 Haushaltsunterlagen
 Verdingungs- und sonstiges Vertragswesen (VOB, VOL, Architekten- und Ingenieurverträge)
 Wirtschafts- und Preisvorschriften
 Abnahme und Abrechnung
 Recht der Bauberufsgenossenschaften
 Unfallverhütungsvorschriften
 Verkehrssicherungspflicht

Grundsätze und Rechtsgrundlagen der Bauaufsicht

Bauordnungswesen
 Einstellgängige Rechtsverordnungen und Richtlinien

Bauaufsichtliche Verfahren

- Ordentliches Baugenehmigungsverfahren
- Zustimmungsverfahren
- Planfeststellungsverfahren
- Bauüberwachung, Abnahmen
- Ausnahmen und Befreiungen
- Aufgaben und Verantwortung der am Bau Beteiligten
- Baulasten
- Stellplätze und Garagen
- Werbeanlagen

2. FACHGEBIET STÄDTEBAU:

1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

- Begriffe und Ziele
- Entwicklung der Besiedlung und ihre Ursachen
- Entwicklung der Landesplanung und Raumordnung
- Arbeitsmethoden
- Planungselemente und Raumkategorien (Agglomerations- und Standorttheorien)
- Aufgaben und organisatorischer Aufbau der Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik
- Aufgaben der Planungsebenen und der Fachdienststellen sowie ihr Verhältnis zueinander
- Planarten und -inhalte, Wirkungsbereiche, Aufgabenträger, Beteiligte
- Probleme und Konfliktstellen der Planung und die Verwirklichung raumordnerischer Ziele

2. Geschichte, Struktur- und Leitvorstellungen des Städtebaus

- Epochen des Städtebaus und ihre Charakteristika, insbesondere seit dem Entstehen der Industriegesellschaft im 19. Jahrhundert
- Bestimmungsfaktoren der Stadtentwicklung in geographischer, sozialer, wirtschaftlicher, technischer und politischer Hinsicht
- Städtebauliche Leitbilder und Vorstellungen des 20. Jahrhunderts

3. Stadtentwicklung, Stadtplanung und ihre Durchführung

- Begriffe und Ziele
- Arbeitsmethoden und Planungsprozesse einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung
- Verwaltungsorganisation und -ablauf der Planung sowie Integration der Fachplanungen
- Ordnungselemente, Funktionsbereiche, Infrastruktur und Standortkriterien
- Gebäudetypen und städtebauliche Systeme des Wohnungsbauens, der öffentlichen und privaten Einrichtungen (Bedarf und Realisierung)
- Landschaftspflege, Grünordnung
- Agrarstruktur
- Städtebauliche Erneuerung
- Stadtbildgestaltung und städtebauliche Denkmalspflege
- Finanzplanung und Investitionsprogrammierung

4. Technische Elemente des Städtebaus

- Bedeutung und Erscheinungsformen des Verkehrs im Städtebau
- Verkehrsuntersuchungen (Zählungen, Analysen, Prognosen), Generalverkehrsplan
- Grundzüge des Wasser-, Schienen- und Straßenverkehrs
- Öffentlicher Nahverkehr und Individualverkehr
- Grundzüge der Versorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung
- Erschließungssysteme und ihre Elemente
- Wirtschaftlichkeitsfragen der Erschließung und ihre stadtstrukturelle Bedeutung
- Umweltschutz in bezug auf die Stadtplanung

5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

wie Fachgebiet Hochbau Nr. 5

6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

- Raumordnungsgesetz und Bundesraumordnungsprogramme
- Landesplanungsgesetz und DVO, Landesentwicklungsgesetz, -programm und -pläne

Bundesbaugesetz

unter besonderer Beachtung der Teile Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung sowie der Grundzüge der Bodenordnung, der Enteignung und der Erschließung; Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung
 Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung
 Städtebauförderungsgesetz in seinen Grundzügen
 Bodenordnung und Sicherung der Planung nach dem BBauG und StBauFG, Bodenpolitik
 Bauordnungsrecht und seine DVO in seinen städtebaurelevanten Teilen
 Baugenehmigungs- und Bodenverkehrsverfahren
 Fachplanungsrecht in stadtplanerischer Hinsicht (Planfeststellungsverfahren) in den Grundzügen
 — des Bundesfernstraßen-, Landesstraßen- und Wegegesetzes
 — des Energieversorgungs- und Telegrafenwegegesetzes, Luftverkehrsge-
 setzes
 — des Wasserhaushalt- und Landeswassergesetzes
 — des Flurbereinigungsgesetzes
 — der Natur-, Landschaftsschutz- und Landespflage sowie der Waldschutz-
 bestimmungen und
 — des Abfallbeseitigungsgesetzes und sonstige Umweltschutzbestimmungen
 Städtebauliche DIN-Vorschriften (z. B. Schallschutz im Städtebau)

3. FACHGEBIET STADTBAUWESEN**1. Stadtstraßen, Stadtbahnen****Verkehrswesen**

Verkehrsrecht, Verkehrswegegerecht, Verkehrswegeprogramme, Generalver-
 kehrsplan, Verkehrstechnologie, Forschung

Verkehrs-, Straßen- und Bahnverwaltung

Verkehrsstatistik, Straßenklassifizierung, Wegeaufsichtsdienst, Aufsichtsbe-
 hörden für den öffentlichen Personennahverkehr, Organisation im Straßens-
 wesen und Stadtbahnwesen

Verkehrsuntersuchungen

Verkehrserhebungen, -analysen, -prognosen, Leistungsnachweise, Nutzwert-
 analysen

Straßenplanung und Entwurf

Trassierungsgrundlagen, Straßenquerschnitte und -gestaltung, Kunstbau-
 werke, Schallschutz, Knotenpunktausbildung, Anlagen des ruhenden Ver-
 kehrs

Straßenbautechnik

Erdarbeiten, Baustoffe, Flächenbefestigungen, Straßenbegründung, Straßen-
 unterhaltung, Straßenreinigung und Winterdienst, Straßenentwässerung, Ver-
 sorgungsleitungen, Straßenbeleuchtung

Straßenverkehrsregelung

Verkehrsführung, -zeichen und -signalisierung

Planung des öffentlichen Personennahverkehrs

Verkehrsbedürfnisse, -mittel und -bedienung, Netzgestaltung, Leistungsfä-
 higkeit, Wirtschaftlichkeit und Tarifgestaltung

Stadtbahnbau

Bau- und Betriebsordnungen, Gestaltung, Bemessung und Bauweisen von
 Verkehrs- und Betriebsanlagen, Schallschutz, Oberbau- und Signalechnik

Betrieb der öffentlichen Nahverkehrsmittel

Betriebsdienst, Fahrplangestaltung, Merkmale und Einsatz der Fahrzeuge,
 Betriebsleitung

2. Siedlungswasserwirtschaft, Stadtbetriebe**Siedlungswasserwirtschaft**

Wasserrecht, Gewässerschutz, Wasserbedarf, -menge und -güte, Siedlungs-
 wasserwirtschaftliche Generalplanung, Hochwasserschutz

Stadtbetriebe

Betriebsaufgaben und -formen, Betriebskostenermittlung, Gebührenhaus-
 halte, Ortssatzungen

Wasserversorgung

Planung, Entwurf, Bauweisen, Erhaltung und Betrieb von Anlagen der Was-
 sergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung, Organisation der
 Wasserversorgungsbetriebe

Stadtentwässerung

Planung, Entwurf, Bauweisen, Erhaltung und Betrieb von Anlagen der
 Grundstücksentwässerung, der Abwasserableitung und -reinigung

Abfallbeseitigung

Abfallsammlung und -abfuhr, Mülldeponie, -kompostierung und -verbrennung, Beseitigung des Problemmülls

Fuhrwesen

Beschaffung, Wartung und Einsatz der Fahrzeuge

Vorsorgemaßnahmen

Zivilschutz, Katastrophenabwehr, Wassersicherstellung

3. Vorbereiten und Durchführen von Ingenieur-Bauten**Gesetzliche Grundlagen**

Haushaltsordnung, Haushaltsplanung, Baudienstvorschriften, Verdingungsordnung, Gebührenordnungen für Ingenieure und Architekten, Arbeitsteilung und Verantwortung der am Bau Beteiligten

Fachliche Grundlagen

Technische Vorschriften, Normen und Richtlinien, Entwurfs-, Berechnungs- und Bauverfahren, Bauen unter Verkehr bzw. im Betrieb, Überwachen von Ingenierbauwerken

Bauvorbereitung

Bauprogramm, technisch-wirtschaftliche Gestaltung, Abstimmen mit Beteiligten und Betroffenen, Haushaltsunterlage Bau, baupolizeiliche und technische Prüfung

Baulenkung

Investitionsprogramm, Baufinanzierung, Ablaufplanung, Mittelbewirtschaftung

Bauvertrag

Ausschreibung, Angebote, Vergabe, Nachträge, Baupreisbildung

Baudurchführung

Bauüberwachung, Bauleitung, Bauaufsicht, Baureifmachung, Verkehrssicherungspflicht, Baubehelfe, Baustoffprüfung, Abnahme, Gewährleistung, Haushaltsüberwachung, Abrechnung, Rechnungshof

4. Raumplanung, Städtebau, Bauordnungswesen**Raumplanung**

Gesetzliche und fachliche Grundlagen, Gliederung der Raumplanung, Zusammenwirken der Planungsstufen, Arbeitsmethodik, Fachplanungen, Raumforschung

Raumordnung

Raumordnungsprogramm, Organisationen

Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm und -pläne, Gebietsentwicklungs- und Regionalpläne, Strukturuntersuchungen, Standortprogramme

Städtebau und Bauleitplanung

Stadtentwicklungsplanung, Aufstellung und Sicherung der Bauleitplanung, Städtebauförderung

Bauordnungswesen

Musterbauordnung der Länder, Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren bei Bauvorhaben, Rechtsbehelfe

5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

wie Fachgebiet Hochbau Nr. 5.

6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften**Organisationstheorie**

Organisationsmethodik und -formen

Fachbezogene Organisationen

Gliederung der technischen Verwaltungen, Technische Überwachungsorgane, Berufsgenossenschaften, Verbände

Führungsaufgaben

Führungstheorie, Menschenführung, Entscheidungsfindung

Allgemeine Dienstgeschäfte

Geschäftsverteilungsplan, Arbeitsplatzbeschreibung, Besprechungsmethodik, Informationstechnik, Öffentlichkeitsarbeit

Spezielle Dienstgeschäfte

Planfeststellungsverfahren, Landesbehördliche Begutachtung, Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Grunderwerb, Enteignung, Besitzweisung, Flurbereinigung, Entschädigung, Erschließungen, Kreuzungsregelungen, Umweltschutz

Rechtsbegriffe

Widmung, Gemeingebräuch, Sondernutzungen, Folgepflicht

4. FACHGEBIET WASSERWESEN

1. Verkehrswasserbau

- Technische und wirtschaftliche Grundlagen im Verkehrswasserbau
- Bundeswasserstraßennetz (verkehrliche und hydrologische Bedeutung und Entwicklung)
- Entwicklung der gewerblichen Schifffahrt und der Sport- und Freizeitschifffahrt
- Planung von Wasserstraßen
- Wasserbauliches Versuchswesen
- Planungs- und Arbeitsmethoden (insbesondere Netzplantechnik, Nutzen-Kosten-Untersuchungen, Anwendung der EDV)
- Unterhaltung und Betrieb der Wasserstraßen und ihrer Anlagen, Neubau und Ausbau von Wasserstraßen
 - Gewässerbett einschl. der Ein- und Uferbauten (u. a. Dichtungen, Leitdämme, Parallelwerke, Buhnen, Grundschwellen, Ufereinfassungen, Deiche)
 - Stauanlagen
 - Anlagen für die Speisung und Entlastung
 - Anlagen für die Sicherung der Wasserspiegellage (u. a. Sperrwerksanlagen, Hochwassersperrtore, Sicherheitstore)
 - Anlagen auf der Strecke (u. a. Ausweichstellen, Wendestellen, Liegestellen, Anlegestellen, Umschlagsstellen)
 - Anlagen für die Sportschifffahrt
 - Kreuzungsanlagen (u. a. Brücken, Tunnel, Durchlässe, Düker, Rohrkreuzungen, Kabelkreuzungen)
 - Wasserwerkstanlagen
 - Häfen
 - Folgemaßnahmen bei Verkehrswasserbauten (u. a. Einleitungsbauwerke, Siele)
 - Fahrzeuge und Geräte (u. a. Bagger, Planierraupen, Kräne, Förderbänder, Kompressoren, Rammen, Verdichtungsgeräte)
 - Katastrophabwehr
- Zusätzlich für Referendare des Verkehrswasserbaus
 - Verkehrssicherung
 - Abstiegsanlagen
 - Kanalbrücken, Kanaltunnel
 - Seebau (u. a. Buhnen, Deckwerke, Deiche)
 - Schiffahrtszeichen, Verkehrstechnische Anlagen
 - Navigatorische Ortungs- und Kommunikationsmittel (u. a. Leuchtfeuerverzeichen, Seekarten, Nachrichten für Seefahrer, Seefunk)
 - Maschinelle und elektrische Einrichtungen für Anlagen des Verkehrswasserbaus
 - Werkstattanlagen (Bauhöfe, Tonnenhöfe)

2. Wasserwirtschaft

- Praktische Gewässerkunde
- Pegelwesen, Hydrometrie
- Wasserwirtschaftliche Rahmen- und Sonderplanung
- Gewässerausbau und -unterhaltung, Schöpfwerke
- Talsperren
- Hochwasserschutz, Hochwasserrückhaltebecken, Deiche
- Küsten- und Inselschutz
- Gewässerschutz, Gewässerüberwachung
- Katastrophabwehr
- Landschaftspflege, Schutzpflanzungen, Erosionsschutz
- Zusätzlich für Referendare der Wasserwirtschaft
 - Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung
 - Ableitung und Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser sowie Regenwasser
 - Landwirtschaftliche Entwässerung und Bewässerung
 - Bodenkunde und Bodenverbesserung
 - Grundwasserschutz
 - Abfallwirtschaft
 - Maschinelle und elektrische Einrichtungen für Anlagen der Wasserwirtschaft

3. Vorbereiten und Durchführen von Ingenieurbauten

Entwurfsgrundsätze für Anordnung, Gestaltung, Konstruktion, Bemessung und Wirtschaftlichkeit von Ingenieurbauwerken des Wasserbaus
 Vorentwurf mit Kostenschätzung
 Abstimmen der Planung mit Beteiligten und Betroffenen
 Termin- und Finanzplanung
 Technische Vorschriften (DIN u. ä.)
 Aufstellen des baureifen Entwurfs aus der Sicht der geltenden Vorschriften
 Organisation der Entwurfsbearbeitung (Personalbedarf, Personaleinsatz)
 Vergabewesen (Ingenieurleistungen, Bauleistungen, Ausschreibung, Bauvertrag, Nachträge, Abnahme)
 Bedeutung und Grundzüge der VOB und der VOL
 Beschaffen der Finanzierungsmittel (insbesondere Aufstellen von Haushaltunterlagen)
 Grundlagen der Preisbildung, Preisrecht
 Aufgaben der Verwaltung beim Prüfen von Angeboten und Firmenentwürfen
 Baudurchführung und Bauüberwachung (u. a. Personalbedarf, Personaleinsatz, Einsatz technischer Hilfsmittel wie Netzplantechnik, Terminplanung, Koordination der am Bau Beteiligten, Technik der Überwachung, Bauverfahren, Baugeräte, Rationalisierung, Baustoffe, Eigenschaften und Prüfung)
 Arbeitsschutz auf der Baustelle
 Verkehrssicherung
 Verantwortung bei Bauten
 Bautenschutz

4. Raumplanung, Städtebauwesen

Ziele der Raumordnung
 Bedeutung des Raumordnungsgesetzes und ggf. der Landesplanungsgesetze
 Bundesbaugesetz (insbesondere Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Enteignung, Grundstücksbewertung, Erschließung)
 Landesbauordnung
 Planungsbereiche, Planungsträger, Planungsverfahren von der Raumordnung bis zur Bauleitung
 (dazu: gebräuchliche Planzeichen der Planzeichenverordnung und Begriffe der Baunutzungsverordnung)
 Inhalt und Bedeutung der Pläne (Regionalpläne, Bauleitpläne, Verkehrspläne usw.)
 Aufgaben, Aufbau und Funktion einer kommunalen Selbstverwaltung (Bauverwaltung)

5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

wie Fachgebiet Hochbau Nr. 5.

6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Organisation der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserwirtschaftsverwaltungen
 Wasserrecht, Wasserverbandsrecht
 Wasserstraßenrecht
 Grundzüge der Planfeststellung nach anderen Gesetzen
 Verkehrssicherungspflicht
 Enteignungsrecht, Flurbereinigungsgesetz
 Unfallversicherung
 Verantwortung der in den Fachverwaltungen tätigen Dienstkräfte in bürgerlich-rechtlicher, dienstrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht
 Technische Überwachungsorgane

5. FACHGEBIET STRASSENWESEN

1. Straßenbau

Allgemeines
 Straßenfinanzierung
 Bauwirtschaft
 Straßenbauforschung
 Elektronische Datenverarbeitung (EDV)
 Lärmbekämpfung (Baulärm, Verkehrslärm)
 Organisationen des Straßenwesens
 Straßengeschichte
 Straßenbeanspruchung
 Abmessungen, Gewichte, Achslasten der Fahrzeuge (StVZO)
 Fahrbahneigenschaften (Griffigkeit, Ebenheit, Verschleiß)

Straßenbautechnik

- Bodenuntersuchungen
- Erdarbeiten
- Entwässerung, Frostabsicherung
- Straßenbaustoffe, Gütesicherung
- Straßenbefestigungen
- Bauvorbereitung, Ablaufplanung
- Baustelleneinrichtung und -sicherung, Bauen unter Verkehr
- Bauverfahren, Baumaschinen
- Bepflanzung, Grünverbauung, Landschaftsgestaltung

Straßenunterhaltung

- Straßenüberwachung, Straßenunterhaltung, Verkehrssicherheit
- Organisation des Straßenunterhaltungs- und Winterdienstes
- Personal-, Fahrzeug- und Geräteausstattung
- Meldedienste

2. Straßenplanung, Straßenverkehrstechnik**Allgemeines**

- Zielvorstellungen der Raumordnung und Verkehrspolitik
- Entwicklung der Verkehrsarten
- Verkehrsuntersuchungen (Zählungen, Analysen, Prognosen)
- Netzgestaltung (RAL-N)
- Ermittlung des Straßenbedarfs, Ausbaupläne, Bauprogramme

Straßenentwurf

- Vermessung und Kartenwesen
- Entwurfsgestaltung (RE)
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (RWS)
- Linienführung (RAL-L)
- Querschnittsgestaltung (RAL-Q)
- Knotenpunktausbildung (RAL-K)
- Nebenanlagen und Nebenbetriebe (RAN)

Verkehrssicherheit und Straßenbetrieb

- Unfallerfassung und -auswertung
- Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit
- Verkehrsregelung, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen
- Verkehrsführung und Wegweisung
- Schutz- und Leiteinrichtungen
- Straßenbeleuchtung
- Informationsdienste, Hilfsdienste

3. Vorbereiten und Durchführen von Ingenieurbauten

- Grundsätze für die Gestaltung, Konstruktion und Ausstattung der Bauwerke
- Bemessung und Wirtschaftlichkeit von Ingenieurbauwerken, insbesondere Brücken, Tunnel, Stützmauern
- Wahl der Gründungen
- Bauverfahren und Bauweisen unter Berücksichtigung des Verkehrs und der Wirtschaftlichkeit
- Baustoffe und deren Eigenschaften, Anwendung, Prüfverfahren
- Unterhaltung und Überwachung von Ingenieurbauwerken
- Bautenschutz
- Zulassungswesen, Normen und technische Richtlinien

4. Raumplanung, Stadtbauwesen**Raumordnung, Landes- und Stadtplanung**

- Raumordnungsgrundsätze des Bundes und der Länder
- Raumordnungs- und Verkehrsentwicklungsprogramme, Regionalpläne
- Raumordnung und Fachplanung
- Planungsrecht (Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz, Bundesbauigesetz, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung)

Stadtbauwesen

- Generalverkehrspläne (öffentlicher, individueller und ruhender Verkehr)
- Stadtstraßen und Schienenbahnen (OPNV)
- Wasserversorgung und Stadtentwässerung
- Stadtreinigung (Straßenreinigung und Müllbeseitigung)
- Stadtbetriebe

5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

wie Fachgebiet Hochbau Nr. 5.

6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Straßenrecht

Rechtsgrundlagen

Bundesfernstraßengesetz

Straßengesetz des Landes

Ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Organisation des Straßenwesens

Einteilung der Straßen

Träger der Straßenbaulast

Straßenbauverwaltungen, Auftragsverwaltung

Straßenaufsicht

Straßenlasten

Straßenbaulast

Verkehrssicherungspflicht

Reinigungs-, Streu- und Beleuchtungspflicht

Die Straße als öffentliche Sache

Straßenbestandteile und -zubehör

Nebenanlagen und Nebenbetriebe

Widmung, Umstufung und Einziehung

Eigentum an der Straße

Straßenverzeichnis, Numerierung

Straßengebrauch

Gemeingebrauch

Sondernutzung und Gestaltung

Zufahrten

Leitungen

Anliegerrechte

Anbau- und Nachbarrecht

Anbau

Außenwerbung

Schutzzvorschriften

Nachbarrechte bei Straßen

Kreuzungsrecht

Kreuzungen und Einmündungen von Straßen

Kreuzungen von Eisenbahnen, Wasserwegen und Straßen

Recht der Planung, Grunderwerb

Bestimmung der Linienführung

Flächensicherung

Planfeststellung

Grunderwerb, Enteignung, Besitzteinweisung

Entschädigung

Flurbereinigung

Rechtsgrundlagen der Baudurchführung

Verdingungswesen

Bauvertragsrecht

Baupreisrecht

Verantwortung der am Bau Beteiligten

Technische Überwachungsorgane, Unfallverhütung

Berufsgenossenschaften

Straßenverkehrsrecht

Rechtsquellen (StVG, StVO, StVZO)

Zuständigkeiten

Grundzüge benachbarter Rechtsgebiete

Eisenbahnrecht

Personenbeförderungsrecht

Wasserstraßenrecht

Wasserrecht

Telegraphenwegegesetz

Naturschutzrecht

6. FACHGEBIET MASCHINEN- UND ELEKTROTECHNIK IN DER VERWALTUNG

1. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen

Kraft-, Arbeitsmaschinen
 Dampfkesselanlagen, Druckbehälter
 Speisewasseraufbereitung
 Tankanlagen
 Förderanlagen, Aufzüge
 Verpflegungssysteme, Küchenanlagen
 Kühlanlagen
 Wäschereianlagen
 Desinfektions-, Sterilisationsanlagen
 Badetechnische Anlagen
 Anlagen für die Müll- und Abfallbeseitigung
 Korrosionsschutz
 Technische Vorschriften

2. Ver- und Entsorgungsanlagen

Bauphysikalische, wärmephysiologische und hygienische Grundlagen für den Entwurf und die Erstellung von Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Wasser- und Abwasseranlagen
 Heizungs-, Brauchwasseranlagen
 Lüftungs-, Klimaanlagen
 Klimakälteanlagen
 Gas-, Wasser-, Abwasserinstallationsanlagen
 Klär-, Dekontaminations- und Neutralisationsanlagen
 Feuerlöschanlagen
 Laboranlagen
 Technische Vorschriften

3. Elektrotechnische Anlagen

Maschinen und Geräte zur Erzeugung, Umformung und Verwendung elektrischer Energie
 Verteilungsanlagen für Hoch- und Niederspannung
 Versorgungsnetze
 Elektroinstallationsanlagen
 Beleuchtungstechnik
 Meß-, Steuer-, Regeltechnik, Rauch- bzw. Feuermeldeanlagen
 Nachrichtentechnik
 Blitzschutzanlagen
 Technische Vorschriften

4. Energiewirtschaft und Energieversorgung

Grundlagen der Energiewirtschaft
 Kraft-, Heizkraft, Heiz-Werke
 Fernleitungsanlagen für elektr. Energie, Wärme, Gas und sonstige Energieträger
 Belastungskennlinien, Spitzendeckung, Speicherung, Verbundwirtschaft
 Überwachung des Energieverbrauchs
 Anlage- und Betriebskostenrechnung
 Preisbildung, Tarife

5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

wie Fachgebiet Hochbau Nr. 5.

6. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften

Bundesbaugesetz
 Städtebauförderungsgesetz
 Energiewirtschaftsgesetz
 Bauordnungsrecht
 Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt

Gewerbeordnung**Arbeitsschutz und Unfallverhütung****Verdingungswesen (VOB — VOL) Vertragsrecht****Preisrecht****Kostenveranschlagung (DIN 276)****Datenverarbeitung (Grundlagen, Anwendungen und techn. Hilfsmittel)****Planung, Organisation und Betriebsführung****Grundsätze und Techniken des Managements****Menschenführung und Arbeitspsychologie****Grundlagen der Betriebswirtschaft****II. Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes****1. Liegenschaftskataster**

Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, Rechtsgrundlagen

Technologien bei der Katastervermessung

Verbindung des Liegenschaftskatasters zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen

Verwendung des Liegenschaftskatasters für Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft

Das Liegenschaftskataster als Grundlage einer grundstücksbezogenen Datenbank

2. Ländliche Neuordnung

Entwicklung, Aufgaben und Organisation der Flurbereinigungsbehörden

Agrarstrukturwandel und Verbesserungsmaßnahmen, Einwirkungsmöglichkeiten

Rechtliche, wirtschaftliche und technische Grundlagen für die Durchführung der Flurbereinigung und der ländlichen Siedlung

Planerische Grundsätze für die gebietliche Neugestaltung, den Wege- und Gewässerplan, die Ortssanierung und die Neuzuteilung der Grundstücke

Aufstellung des Flurbereinigungsplanes

Rechtsmittelverfahren

Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen und Bodenverbesserungen

3. Landesplanung und Städtebau

Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung

Städtebau: Arbeitsmethodik (Bestandsaufnahme, Analysen, Prognosen), Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Bodenordnung, Enteignung, Erschließung, Ermittlung von Grundstückswerten, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Sonstiges Bau- und Bodenrecht

Bauordnung

Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

4. Landesvermessung und Kartographie

Geschichte der deutschen Landesvermessung

Rechtsgrundlagen der Landesvermessung, Aufbau und Erhaltung des Lage- und des Höhenfestpunktfeldes sowie des Schweregrundnetzes

Topographische Landesaufnahme

Entstehung, Herstellung und Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke

Thematische Karten für Zwecke der Verwaltung

Reproduktionstechnik bei den Vermessungsbehörden

Ingenieurvermessung (Präzisionsvermessung)

Supranationale Arbeiten der Landesvermessung

5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

wie Fachgebiet Hochbau Nr. 5.

Ferner, soweit nicht in anderen Prüfungsfächern behandelt:

Sondergebiete:

Straßenrecht

Wasserrecht

Nachbarrecht

Recht der öffentlich bestellten Vermessingenieur

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.